

Bebauungsplan Nr. 37, 24. Änderung FNP der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Gemeinde Moorrege, Bebauungsplan Nr. 37 und 24. Änderung des Flächennutzungsplanes, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung - Auswertung der Stellungnahmen zum Entwurf -	
Ohne Anregungen und Bedenken	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein , Brockdorff-Rantzau-Str. 70, 24837 Schleswig, Stellungnahme vom 18.10.2022	
pleDOC GmbH , über BIL-Leitungsauskunft, Postfach 120255, 45312 Essen, Stellungnahme vom 18.10.2022	
ExxonMobil Production Deutschland GmbH , Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover, Stellungnahme vom 18.10.2022	
Deutsche Telekom Technik GmbH , Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck, Stellungnahme vom 19.10.2022	
50Hertz Transmission GmbH , Heidestraße 2, 10557 Berlin, Stellungnahme zum FNP vom 19.10.2022	
50Hertz Transmission GmbH , Heidestraße 2, 10557 Berlin, Stellungnahme zum BP vom 19.10.2022	
Deutsche Telekom Technik GmbH , Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck, Stellungnahme vom 19.10.2022	
Abwasser-Zweckverband Südholstein , Am Heuhafen 2, 25491 Hetlingen, Stellungnahme vom 25.10.2022	

Bebauungsplan Nr. 37, 24. Änderung FNP der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>Feuerwehr Moorrege, Wedeler Chaussee 67, 25436 Moorrege, Stellungnahme vom 27.10.2022</p>	
<p>Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Gesundheitlicher Umweltschutz, Kurt-Wagener-Str. 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 16.11.2022</p>	
<p>Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Abfallentsorgungsbehörde, Kurt-Wagener-Str. 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 16.11.2022</p>	
<p>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, Stellungnahme vom 17.11.2022</p>	
<p>Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Kaltenweide 6, 25335 Elmshorn, Stellungnahme vom 15.11.2022</p>	
<p>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde, Memellandstraße 15, 24537 Neumünster, Stellungnahme vom 23.11.2022</p>	

Bebauungsplan Nr. 37, 24. Änderung FNP der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Nachbarkommunen	
Gemeinde Appen, Stellungnahme vom 19.10.2022	
Gemeinde Heidgraben, Stellungnahme vom 19.10.2022	
Stadt Tornesch, Stellungnahme vom 20.10.2022	
Gemeinde Neuendeich, Stellungnahme vom 21.10.2022	
Mit Anregungen oder Bedenken (Die Stellungnahmen sind mit ihrem genauen Wortlaut wiedergegeben.)	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
<p>Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau, Mühlenweg 2, 25494 Borstel-Hohenraden, Stellungnahme vom 25.10.2022:</p> <p>Das Planungsgebiet fällt nicht in die Zuständigkeit unseres Verbandes.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p>GAB Umwelt Service, Bundesstraße 301, 25495 Kummerfeld, Stellungnahme vom 09.11.2022:</p> <p>Auf Grundlage der übersandten Planzeichnung gehen wir davon aus, dass keine öffentliche Straße zum geplanten Gebäude entstehen wird und es sich lediglich um eine Privatzufahrt handeln wird. Auf Grundlage dessen gehen wir weiter davon aus, dass die Bereitstellung der Abfallbehälter an der Straße Voßmoor erfolgen wird. Daher haben wir keine Bedenken bei der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans und dem geplanten Bauvorhaben.</p>	

Bebauungsplan Nr. 37, 24. Änderung FNP der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>Sollten wir in unsere Annahmen falsch liegen, bitten wir um eine entsprechende Rückmeldung. Vielen Dank.</p>	
<p>Ergänzende Email vom 15.11.2022:</p> <p>ich komme zurück auf Ihre u. s. Mail.</p> <p>Wenn geplant ist, dass die Müllfahrzeuge die Privatstraße befahren sollen wäre zu beachten, dass zum einen eine Haftungsfreistellung für das Befahren mit dem Grundstückseigentümer geschlossen werden muss und zum anderen muss der Wendekreis entsprechend groß genug sein. Für Wendekreis gilt, dass ein Wendemanöver in einem Zug umsetzbar ist, ohne das der Bordstein überfahren werden muss. Der Wendekreis muss einen Mindestdurchmesser von 22m inkl. Freihaltezone für Fahrzeugüberhänge aufweisen. Ein Rückwärtsfahren oder auch ein Zurückstoßen sollte bei neuen Bauvorhaben vermieden werden.</p> <p>Wir raten von dem Vorhaben, dass unsere Fahrzeuge die Privatstraße befahren, ab. Aus der Erfahrung heraus, kann gesagt werden, dass dies oftmals zu Problemen bei der Entleerung der Abfallbehälter führt, da das Befahren der Privatstraße ein Abweichen von der Norm darstellt. Hinzu kommt, sollte der Wendekreis keine ausreichende Größe aufweisen, eine Bereitstellung ohnehin an der nächst gelegenen Straße (in diesem Fall an der Straße Voßmoor) notwendig sein wird.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt</p> <p>Die Abholung der Abfallbehälter erfolgt von der Straße Voßmoor aus. Es erfolgt nunmehr keine Nutzung der privaten Straße durch die Entsorgungsunternehmen. Die Begründung des Bebauungsplanes wird dahingehend angepasst. Es handelt sich dabei um eine redaktionelle Änderung ohne Festsetzungscharakter.</p>
<p>Kreis Pinneberg, Fachdienst Planen und Bauen, Brandschutz, Kurt-Wagener-Str. 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 03.11.2022:</p> <p>Zu Ziffer 8 der Begründung - Löschwasserversorgung:</p>	

Bebauungsplan Nr. 37, 24. Änderung FNP der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>In der Begründung zum B-Plan wird in Ziffer 8 eine Löschwassermenge von 48 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden für das Gebiet angesetzt. Bei einer allgemeinen Wohnnutzung mit 3-geschossiger Bebauung genügt diese Löschwassermenge auch regelmäßig.</p> <p>Ich weise allerdings vorsorglich darauf hin, dass bei der Errichtung einer Anlage für betreutes Wohnen mit 3 Geschossen im Bereich der Teilfläche WA2 gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 voraussichtlich ein Löschwasserbedarf von mindestens 96 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden erforderlich sein wird. Dies bezieht sich auf die gesamte zur Verfügung stehende Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) von 300 m.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Umkreis von 200m befinden sich 2 Löschwasserhydranten. Darüber hinaus ist ein zusätzlicher Löschwasserhydrant vorgesehen. Es ist daher davon auszugehen, dass ein Löschwasserbedarf von 96m³ / h über einen Zeitraum von 2 Stunden grundsätzlich gewährleistet werden kann.</p> <p>Änderungen am Entwurf ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.</p>
<p>Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, Team Verkehrslenkung, Kurt-Wagener-Str. 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme zum BP37 vom 15.11.2022:</p> <p>Gegen die weitere Vorhabenplanung gem. §§ 4.2 und 3.2 BauGB bestehen von hier keine grundsätzlichen Bedenken; auf die Stellungnahme zu § 4.1 BauGB vom 06.01.2022 wird vollumfänglich Bezug genommen.</p> <p>Ergänzend und klarstellend wird unter Bezugnahme auf die Auswertung der Stellungnahmen zum Vorentwurf darauf hingewiesen, dass eine verkehrsrechtliche Anordnung auch im Bereich einer privaten Verkehrsfläche nicht vom Grundstückseigentümer getroffen werden darf. Dieses ist ein Privileg der Verkehrsbehörde, welches auch für einen faktisch öffentlichen Verkehrsraum gilt; als solcher gilt z.B. ein Privatgrundstück, welches mit ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des Eigentümers durch die Allgemeinheit tatsächlich genutzt</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

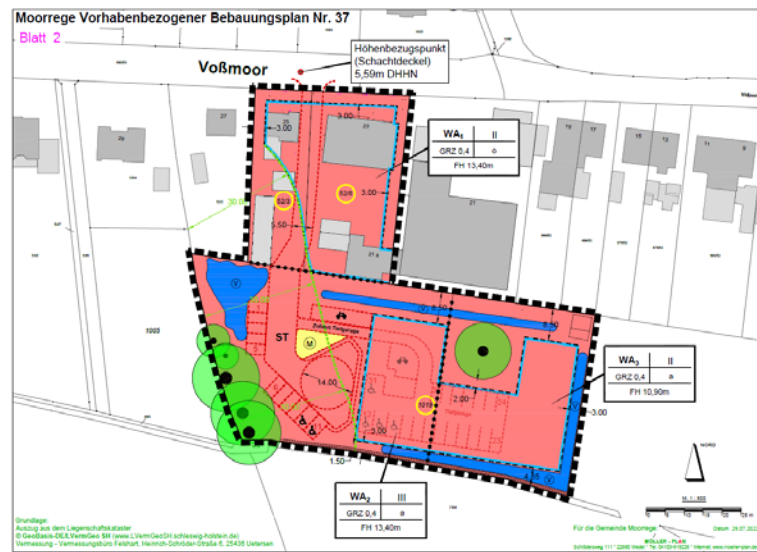
Bebauungsplan Nr. 37, 24. Änderung FNP der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>werden darf (z.B. Parkplatz, Stellplatzanlage o.ä.). Eine Anordnung zur verkehrsrechtlichen Ordnung des Raumes oder zur Regelung des Verhaltens der VerkehrsteilnehmerInnen ist auch dann der Verkehrsbehörde vorbehalten.</p> <p>Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn der Verkehrsraum tatsächlich nicht jedem / jeder VerkehrsteilnehmerIn zugänglich wäre, z.B. mittels einer Zufahrtregelung durch Schrankensystem o.ä.. Selbst dann jedoch wäre das Anbringen von Verkehrszeichen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwirken (können), durch den Eigentümer unzulässig und bedürfte einer Anordnung der zuständigen Verkehrsbehörde.</p> <p>Letztlich hat der Eigentümer einer Verkehrsfläche nur die Befugnis, privatrechtliche Regelungen zu treffen, die nicht mit den Verkehrszeichen der StVO zu verwechseln sind, bzw. offizielle Verkehrszeichen nur dann zu verwenden, wenn diese nicht in den öffentlichen Verkehrsraum "ausstrahlen".</p>	
<p>Kreis Pinneberg, Team Abfall, Kurt-Wagener-Str. 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 15.11.2022:</p> <p>Grundsätzlich müssen neue Sackgassen (ab 01.10. oder später gebaut) so geplant werden, dass ein Rückwärtsfahren /ein Zurücksetzen nicht nötig ist. In Pkt. 4.3 der Sicherheitstechnischen Anforderungen ... (DGUV-Information 214-033) heißt es im 1. Satz: „Wendehämmer sind zulässig, wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz Wendekreise bzw. schleifen in der beschriebenen Form nicht realisierbar sind." Beide Voraussetzungen für den Bau eines Wendehammers sind hier nicht gegeben! Es muss also ein ausreichend dimensionierter Wendekreis geplant werden.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt</p> <p>Die Abholung der Abfallbehälter erfolgt von der Straße Voßmoor aus. Es erfolgt nunmehr keine Nutzung der privaten Straße durch die Entsorgungsunternehmen. Die Begründung des Bebauungsplanes wird dahingehend angepasst. Es handelt sich dabei um eine redaktionelle Änderung ohne Festsetzungscharakter.</p>

Bebauungsplan Nr. 37, 24. Änderung FNP der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Die Hameg fährt mit 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen und einer Länge von - zuletzt mitgeteilt - 10,90 m Länge. In einem Informationsblatt „Freie Fahrt für Müllfahrzeuge“ des Landkreises Potsdam-Mittelmark und der APM Abfallwirtschaft Potsdam Mittelmark GmbH heißt es: „Der Wendekreisdurchmesser beträgt lt. Hersteller für dreiachsige Entsorgungsfahrzeuge 23,60 m. Die Praxis zeigt jedoch, dass ein Wendekreis kleiner als 25 m nicht geeignet ist.“ Ansonsten kann keine Entsorgungsfahrt in der Privatstraße stattfinden und **alle** Abfallbehälter sind an einer ausreichend großen Sammelstelle am Vossmoor bereitzustellen!“

Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde, Kurt-Wagener-Str. 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme zum BP37 vom 16.11.2022:



Planzeichnung vom 14.11.2022

Der Standort Voßmoor 21-23, 25436 Moorrege (Gemarkung Moorrege, Flur 6, Flurstück/e 1019, 1136) wurde im Auftrag von Sönke Breckwoltd durch das Sachverständigenbüro Dipl.-Geol. Ingo Ratajczak, Dorfstraße 21, 24363 Holtsee orientierend untersucht. Der Untersuchungsbericht ist Bestandteil der Fachplanungsunterlagen zum Bebauungsplan.

Das Gutachterbüro kommt zu dem Ergebnis, dass der Altlastenverdacht für den Standort MOO-Voßmo-21-23 sich hinsichtlich der untersuchten Wirkungspfade im untersuchten Beeinflussungsbereich des zukünftigen B-Plans 37 der Gemeinde Moorrege nicht bestätigt hat.

Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse wird das Grundstück nunmehr als verdachtsentkräftete Fläche – Altstandort- im Boden und Altlastenarchiv A2 – unter dem Aktenzeichen MOO-Voßmo-21-23 des Kreises Pinneberg geführt.

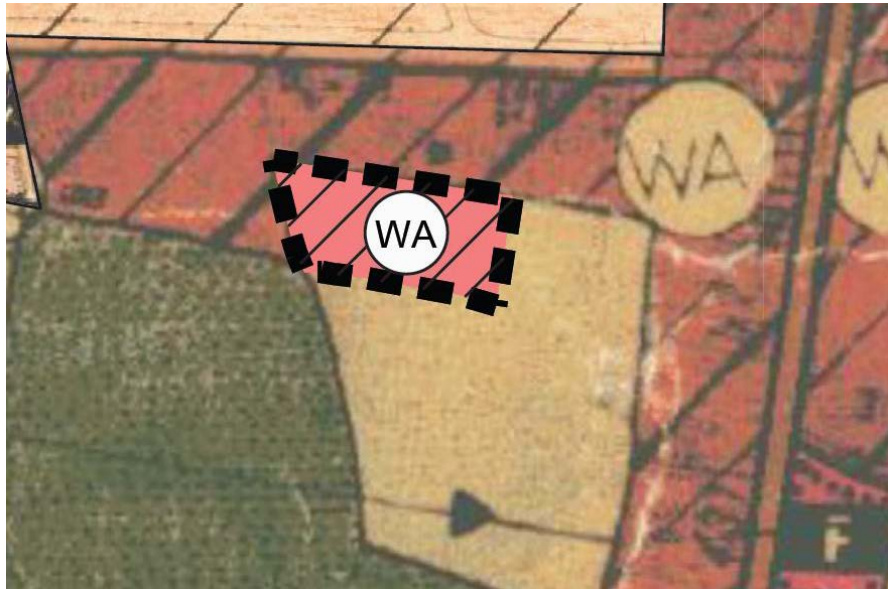
Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37 ergeben sich keine bodenschutzrechtlichen Anforderungen in Hinblick auf Maßnahmen zum nachsorgenden Bodenschutz.

Für Maßnahmen des vorsorgenden Bodenschutzes sind im Zusammenhang mit Bauausführungen die in Kap. 7 des Gutachtens beschriebenen Maßnahmen zum Bodenmanagement einzuplanen und umzusetzen. Die Begründung des B-Planes verweist ebenfalls auf dieses für die Bauwerkerrichtung notwendige Bodenmanagement. Um eine „schadhafte Bodenverdichtung“ zu vermeiden, sollten bei der örtlichen Umsetzung der Erschließungsmaßnahmen auf ein Befahren der zukünftigen Versickerungsflächen verzichtet werden.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Änderungen am Bebauungsplan ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.

Stellungnahme zum FNP24 vom 16.11.2022:



Planzeichnung vom 14.11.2022

Der Standort Voßmoor 21-23, 25436 Moorrege (Gemarkung Moorrege, Flur 6, Flurstück/e 1019, 1136) wurde im Auftrag von Sönke Breckwoltd durch das Sachverständigenbüro Dipl.-Geol. Ingo Ratajczak, Dorfstraße 21, 24363 Holtsee orientierend untersucht. Der Untersuchungsbericht ist Bestandteil der Fachplanungsunterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37.

Das Gutachterbüro kommt zu dem Ergebnis, dass der Altlastenverdacht für den Standort MOO-Voßmo-21-23 sich hinsichtlich der untersuchten Wirkungspfade im untersuchten Beeinflussungsbereich des zukünftigen B-Plans 37 der Gemeinde

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Änderungen am Entwurf der Flächennutzungsplanänderung ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.

Bebauungsplan Nr. 37, 24. Änderung FNP der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>Moorrege nicht bestätigt hat.</p> <p>Auf der Ebene des F-Planes ergeben sich keine bodenschutzrechtlichen Anforderungen in Hinblick auf Maßnahmen zum nachsorgenden Bodenschutz.</p>	
<p>Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde, Kurt-Wagener-Str. 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 16.11.2022:</p> <p>Das Niederschlagswasser soll versickert werden. Zuständig ist die Abteilung Grundwasser</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde / Grundwasser, Kurt-Wagener-Str. 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme zum BP37 vom 16.11.2022:</p> <p>Für die geplanten Versickerungsmulden wurde bereits am 27.09.2022 eine wasserrechtliche Erlaubnis unter dem Aktenzeichen 26UWB.2022-262 erteilt.</p> <p>Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 37 der Gemeinde Moorrege kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde/Grundwasser plangemäß verwirklicht werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme zum FNP24 vom 16.11.2022:</p> <p>Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Moorrege kann aus Sicht der unteren Wasser-behörde/Grundwasser plangemäß verwirklicht werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Naturschutzbehörde,
Kurt-Wagener-Str. 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme zum BP37 vom
18.11.2022:

Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden
Belange von Natur und Landschaft berührt.

Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen Bedenken.

Das artenschutzfachliche Gutachten lag nicht vor, sodass bezüglich
des Artenschutzes keine abschließende Stellungnahme möglich ist.
Inwieweit sich artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen für
Brutvögel aus dem § 27a LNatSchG ergeben (Seite 65 Begründung),
erschließt sich mir nicht.

In der Begründung findet sich mehrfach der Hinweis, dass Rodungen
von Bäumen oder die Baufeldräumung zwischen dem 30.09. und dem
28./29.02. erfolgen soll und andernfalls ein fachkundiger Nachweis
erforderlich ist, dass keine potenziellen Brutstätten besetzt sind. Aus
den mir vorliegenden Unterlagen erschließt sich nicht welche Gehölze
hiervon betroffen sein könnten.

Entgegen der Darstellung in der Begründung zum B-Plan, bedürfen
Fällungen innerhalb der gesetzlichen Schutzfrist gemäß § 39 (5) Nr. 2
BNatSchG immer einer Befreiung nach § 67 BNatSchG durch die
untere Naturschutzbehörde.

Eine Befreiung kann nur dann erteilt werden, wenn die in § 67
BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Eine fachkundige Überprüfung ist nicht ausreichend.

Die Stellungnahme kann nicht nachvollzogen werden.
Die Faunistische Potenzialanalyse und Artenschutzrechtliche Prüfung
sowie die Biotoptypenkartierung war den Unterlagen angefügt bzw.
wurde digital zur Verfügung gestellt.

Die Hinweise zu den Gehölzrodungen sind allgemeiner Natur und
kommen zu tragen, sofern Gehölze entfernt werden bzw.
Baufeldräumungen erfolgen sollen.

Bebauungsplan Nr. 37, 24. Änderung FNP der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>Die Gemeinde sollte sich an die von ihr im Landschaftsplan beschlossenen Entwicklungsziele halten und am westlichen Rand des Geltungsbereichs eine Grünachse entwickeln. Diese Grünachse würde die naturschutzfachlich wichtigen Vernetzungsfunktionen innerorts sicherstellen. Der Bereich sollte als private Grünfläche im B-Plan festgesetzt werden.</p>	<p>Siehe Auswertung der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung.</p> <p>"Der westliche Teil des Plangeltungsbereiches bleibt begrünt und wird nicht mit bebaut (Siehe Vorhaben- und Erschließungsplan). Der Bereich wird nach den Erschließungsarbeiten gärtnerisch genutzt."</p>
<p>Um einen langfristigen Erhalt der besonders schützenswerten und ortsbildprägenden Stieleiche zu sichern, sind die Baugrenzen zu verschieben. Die im Entwurf dargestellten Baugrenzen liegen viel zu nah an dem Baum. Der dargestellte Abstand zur Kronentraufe ist nicht ausreichend und entspricht auch nicht der DIN 18920. Um ein Gebäude an der Baugrenze zu errichten ist in der Regel ein Arbeitsraum von mindestens 2 m erforderlich. Durch die Planung einer Tiefgarage ist eher mit einem breiteren Arbeitsraum zu rechnen. Dieser Arbeitsraum (Abgrabung für Fundamente, Gerüststellung, etc.) liegt dann im Wurzel- und Kronentraufbereich der zu erhaltenden Eiche.</p> <p>Bisher fand keine genaue Einmessung der Eiche statt. So finden sich erhebliche Unterschiede zur Größe des Baumes (Lageplan von Butzclaff Tewes StD 0,45 m, Biotopkartierung 0,55 m) in den mir vorliegenden Unterlagen. Ich empfehle deshalb dringend eine baumgutachterliche Stellungnahme einzuholen. Als Entscheidungsgrundlage, inwieweit Abgrabungen und Verbauarbeiten im Kronen- und Wurzelbereich der Eiche baumverträglich möglich sind, ist eine Wurzelraumuntersuchung durchzuführen. Die erforderlichen Untersuchungen (einschl. der Auswirkungen auf die Baumkrone sowie durch die vorgesehene Grundwasserabsenkung) sollte von einem unabhängigen Sachverständigen für Baumpflege durchgeführt werden.</p> <p>Erst nach einer Begutachtung des Baumes sollten dann die Baugrenzen festgelegt werden.</p>	<p>Die Hinweise wurden im Entwurf bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Grundlage der Planzeichnung ist eine Vermessung des Vermessungsbüro Felshart. Dabei wurde auch die Eiche eingemessen. Gemäß der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 27.01.2022 im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung wurde die Baugrenze in einem Abstand von 2m ab der Kronentraufe festgesetzt. Inwiefern nunmehr die 2m nicht ausreichen, kann nicht nachvollzogen werden. Darüber hinaus wurden in der textlichen Festsetzung 3.4 wurzelschützende Maßnahmen verbindlich festgesetzt. Des Weiteren wurde in der Begründung auf die entsprechenden Vorschriften und Regelwerke bei Baumaßnahmen im Bereich von Bäumen hingewiesen. Weitere Festsetzungen und Regelungen sind aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich.</p>

Bebauungsplan Nr. 37, 24. Änderung FNP der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>Auch die Stellplätze innerhalb des Wurzelbereichs (Kronentraufbereiche plus 1,5m) der Bäume im Westen des Geltungsbereichs widersprechen dem Ziel, die Bäume dauerhaft zu erhalten. Auch hier sollte eine Baumgutachter zum Schutz der Bäume hinzugezogen werden.</p>	<p>Siehe textliche Festsetzung 3.4 - wurzelschützende Maßnahmen wurden verbindlich festgesetzt. Des Weiteren wurde in der Begründung auf die entsprechenden Vorschriften und Regelwerke bei Baumaßnahmen im Bereich von Bäumen hingewiesen. Weitere Festsetzungen und Regelungen sind aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich.</p> <p>Änderungen am Bebauungsplan ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.</p>
<p>Die Versickerungsmulden sollten so geplant werden, dass sie nicht im Wurzelbereich der zu erhaltenden Bäume liegen. In der Begründung wird empfohlen die für den Bau der Tiefgarage erforderlichen Grundwasserabsenkungen im Sommerhalbjahr durchzuführen. Dies würde vermutlich zu einer erheblichen Beeinträchtigung der zu erhaltenden Stieleiche führen, deren Wurzelraum sich vollständig im Absenktrichter befindet. Die klimatischen Verhältnisse in den zurückliegenden Sommern haben bereits zu erheblichen Trockenstress gerade bei Eichen geführt. Die Grundwasserabsenkung ist deshalb nur baumverträglich durchführbar, wenn sie von einem Baumsachverständigen begleitet wird und der Baum durch baumpflegerischen und bauliche Maßnahmen (u.a. Bewässerung, Wurzelvorhang, verlorene Schalung) geschützt wird.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie betreffen die konkreten Erschließungsarbeiten und sind im Rahmen dieser zu berücksichtigen.</p> <p>Änderungen am Bebauungsplan ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.</p>
<p>Die Ermittlung des Ausgleichserfordernisses ist zu überarbeiten. Lediglich für Teilflächen des B-Plan den Kompensationsbedarf zu ermitteln ist unzulässig. Die bereits vorhandenen Gebäude und versiegelten Flächen sind zu ermitteln und entsprechend in der Bilanzierung zu berücksichtigen.</p> <p>Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind bereits vor der öffentlichen Auslegung zu benennen.</p>	<p>Für vorhandene Gebäude ist kein naturschutzrechtlicher Ausgleich zu leisten, deshalb sind sie nicht in die Bilanzierung einzubeziehen.</p> <p>Die geplanten Maßnahmen zum Ausgleich umfassen den Erwerb von Ökopunkten. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde entsprechend ergänzt. Die Landwirtschaftskammer Schleswig-</p>

Bebauungsplan Nr. 37, 24. Änderung FNP der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

	<p>Holstein hat im Rahmen einer Anfrage ein Ökokonto in der Gemeinde Appen angeboten. Als Entwicklungsziel der Ökokontofläche sind die Extensivierung des Grünlands sowie die Anlage von Kleingewässern vorgesehen. Der Vertrag über die Ökopunkte ist der unteren Naturschutzbehörde nach dem Satzungsbeschluss zuzuleiten.</p>
<p>Hinsichtlich der Außenbeleuchtung ist darauf zu achten, dass die Gehölzbestände im Randbereich des B-Plans nicht mit beleuchtet werden. Dies begründet sich insbesondere aus der Ortsrandlage und der bisherigen Nutzung der Fläche als Nahrungshabitat für Fledermäuse und Vögel.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie betreffen die konkreten Erschließungsarbeiten und sind im Rahmen dieser zu berücksichtigen.</p> <p>Änderungen am Bebauungsplan ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.</p>
<p>Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Naturschutzbehörde, Kurt-Wagener-Str. 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme zum FNP24 vom 18.11.2022:</p> <p>Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt.</p> <p>Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen Bedenken. Das artenschutzfachliche Gutachten lag nicht vor, sodass bezüglich des Artenschutzes keine abschließende Stellungnahme möglich ist. Inwieweit sich artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen für Brutvögel aus dem § 27a LNatSchG ergeben (Seite 36 Begründung), erschließt sich mir nicht.</p> <p>Die Gemeinde sollte sich an die von ihr im Landschaftsplan beschlossenen Entwicklungsziele halten und am westlichen Rand des</p>	<p>Die Stellungnahme kann nicht nachvollzogen werden. Die Faunistische Potenzialanalyse und Artenschutzrechtliche Prüfung sowie die Biotoptypenkartierung war den Unterlagen angefügt bzw. wurde digital zur Verfügung gestellt. Die Hinweise zu den Gehölzrodungen sind allgemeiner Natur und kommen zu tragen, sofern Gehölze entfernt werden bzw. Baufeldräumungen erfolgen sollen.</p> <p>Siehe Auswertung der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung.</p>

Bebauungsplan Nr. 37, 24. Änderung FNP der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>Geltungsbereichs eine Grünachse entwickeln. Diese Grünachse würde die naturschutzfachlich wichtigen Vernetzungsfunktionen innerorts sicherstellen.</p>	<p>" Der westliche Teil des Plangeltungsbereiches bleibt begrünt und wird nicht mit bebaut (Siehe Vorhaben- und Erschließungsplan). Der Bereich wird nach den Erschließungsarbeiten gärtnerisch genutzt."</p>
<p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Amsinckstr. 59, 20097 Hamburg, Stellungnahme 1 zum BP37 vom 17.11.2022:</p> <p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie betreffen die konkrete Erschließungsplanung im Anschluss an das Bauleitverfahren.</p>
<p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Amsinckstr. 59, 20097 Hamburg, Stellungnahme 1 zum FNP24 vom 17.11.2022:</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie betreffen die konkrete Erschließungsplanung im Anschluss an das Bauleitverfahren.</p>

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Amsinckstr. 59,
20097 Hamburg, Stellungnahme 2 zum BP37 vom 17.11.2022:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

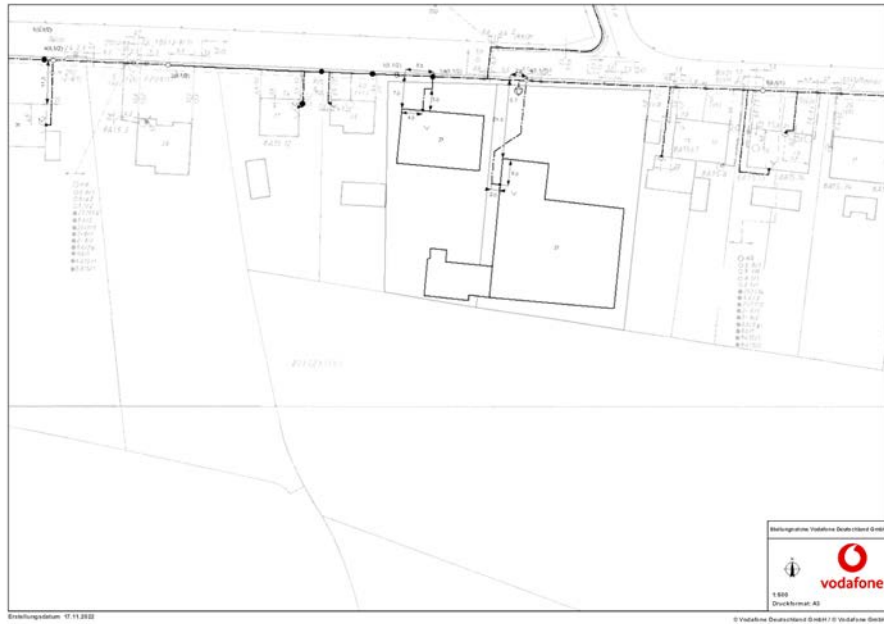
Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRB-N.Hamburg@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Sie betreffen die konkrete Erschließungsplanung im Anschluss an das Bauleitverfahren.

Bebauungsplan Nr. 37, 24. Änderung FNP der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung



**Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Amsinckstr. 59,
20097 Hamburg, Stellungnahme 2 zum FNP24 vom 17.11.2022:**

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Sie betreffen die konkrete Erschließungsplanung im Anschluss an das Bauleitverfahren.

<p>Gewässer- und Landschaftsverband Im Kreis Pinneberg, Hauptstraße 23, 25489 Haseldorf, Stellungnahme vom 25.11.2022:</p> <p>Wie schon in der Stellungnahme vom 31.01.2022 geschrieben, begrüßt der Verband das Vorhaben, das Oberflächenwasser versickern zu lassen. Ansonsten verweist der Verband auf die bereits abgegebene Stellungnahme, in der einer Einleitung in den Heidgraben aus hydraulischen Gesichtspunkten nicht zugestimmt werden kann.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Schleswig-Holstein Netz AG, Schleswig-HeinGas-Platz 1, 25451 Quickborn, Stellungnahme vom 16.11.2022:</p> <p>von Seiten der Schleswig-Holstein Netz bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 37 „südlich Voßmoor, östlich Ohlenkamp und westlich der vorhandenen Bebauung an der Wedeler Chaussee“.</p> <p>Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass sich in der Nähe des angegebenen Bereichs Leitungen der Schleswig-Holstein Netz AG befinden.</p> <p>Vor Baubeginn ist eine Anforderung der aktuellen Bestandspläne durch die ausführenden Firmen von der Leitungsauskunft einzuholen und ggf. eine örtliche Einweisung nötig.</p> <p>Im Sinne des aktuellen Trends zu einer vorrangig erneuerbaren Wärmeversorgung von Gebäuden passen wir unsere Strategie zur Netzerweiterung an und werden neue Baugebiete nur auf ausdrücklichen Wunsch und schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde mit unserem Gasnetz erschließen. Unsere Erfahrungen zeigen, dass eine Erschließung mit Erdgas für Kunden im Sektor der Wohngebäude, aufgrund des gesunkenen Wärmebedarfes, kein nachhaltiges Angebot mehr ist und wenig nachgefragt wird.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie betreffen die konkrete Erschließungsplanung im Anschluss an das Bauleitverfahren.</p>

Bebauungsplan Nr. 37, 24. Änderung FNP der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Bitte setzen Sie sich spätestens drei Monate vor Baubeginn mit uns in Verbindung, wenn eine Erschließung mit Gas, z.B. für eine gewerbliche Nutzung, weiterhin gewünscht und erforderlich ist.		
Naturschutzverbände		
Keine Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken durch Naturschutzverbände im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangen.		
Öffentliche Auslegung		
Keine Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangen.		
Nachbarkommunen		
Keine Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken durch Nachbarkommunen eingegangen.		
Landesplanungsanzeige		
Keine Stellungnahmen im Rahmen der Planungsanzeige eingegangen.		

Bebauungsplan Nr. 37, 24. Änderung FNP der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Zusammengestellt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Moorrege:

Wedel, den 22. Februar 2023

Möller-Plan

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten

Schlödelsweg 111, 22880 Wedel

Postfach 1136, 22870 Wedel

Tel: 04103 - 91 92 26

Fax: 04103 - 91 92 27

Internet: www.moeller-plan.de

eMail: info@moeller-plan.de